



Merkblatt Schutzimpfungen

Aufgrund § 2 des hessischen Kindergesundheitsschutzgesetzes sind Sie seit 01.01.2018 verpflichtet, vor Aufnahme in unsere Einrichtung durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass Ihr Kind alle seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechenden öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat. Ein entsprechender Vordruck einer ärztlichen Bescheinigung liegt diesen Unterlagen bei.

Hiernach sollte Ihr Kind bis zum 15. Monat alle Schutzimpfungen gegen Tetanus (Wundstarrkrampf), Diphtherie (Infektion der oberen Atemwege), Pertussis (Keuchhusten), Haemophilus Influenza Typ b (Mittelohr- und Nasennebenhöhlenentzündung), Poliomyelitis (Kinderlähmung), Hepatitis B (Infektionskrankheit der Leber), Pneumokokken (Lungenentzündung), Meningokokken (Hirnhautentzündung), Masern, Mumps und Röteln sowie Varizellen (Windpocken) erhalten haben.

Sollten Sie eine Zustimmung zu bestimmten Impfungen nicht erteilen oder erteilt haben, sind Sie verpflichtet, uns gegenüber hierüber eine schriftliche Erklärung abzugeben.

Wir bitten um Verständnis, dass wir eine Aufnahme Ihres Kindes in unsere Einrichtung nur dann vornehmen können, wenn Sie uns die entsprechenden Schutzimpfungen nachgewiesen, oder uns eine Erklärung über die nicht erteilte Zustimmung für eine oder mehrere Impfung/en vorgelegt haben.

A. Zimberger

Tagträume gGmbH



Auszug aus dem Erlass des Hessischen Sozialministeriums vom 09.10.2006

Impfstoff / Antigenkombinationen	Geburt	2. Monat	3. Monat	4. Monat	11. – 14. Monat	15. – 23. Monat a)	5. – 6. Jahr a)
Tetanus (T)*		1.	2.	3.	4.		A
Diphtherie (D/d)* b)		1.	2.	3.	4.		A
Pertussis (aP)*		1.	2.	3.	4.		A
Haemophilus influenzae Typ b (Hib)*		1.	2.c)	3.	4.		
Poliomyelitis (IPV)* d)		1.	2.c)	3.	4.		
Hepatitis B (HB)*		1.	2.	3.	4.		
Pneumokokken**		1.	2.	3.	4.		
Meningokokken					1. e) ab 12. Mon.		
Masern, Mumps, Röteln (MMR)***					1.	2.	
Varizellen					1.	f)	

Um die Zahl der Injektionen möglichst gering zu halten, sollten vorzugsweise Kombinationsimpfstoffe verwendet werden. Impfstoffe mit unterschiedlichen Antigenkombinationen von D/d, T, aP/ap, HB, Hib, IPV sind verfügbar.

Bei Verwendung von Kombinationsimpfstoffen sind die Angaben des Herstellers zum Impfalter und zu den Impfabständen zu beachten.

Anmerkungen / Abkürzungen:

A Auffrischimpfung: Diese sollte möglichst nicht früher als 5 Jahre nach der vorhergehenden letzten Dosis erfolgen.

- a) Zu diesen Zeitpunkten soll der Impfstatus unbedingt überprüft und gegebenenfalls vervollständigt werden.
- b) Ab einem Alter von 5 bzw. 6 Jahren wird zur Auffrischimpfung ein Impfstoff mit reduziertem Diphtherietoxoid-Gehalt (d) verwendet.
- c) Bei monovalenter Anwendung bzw. bei Kombinationsimpfstoffen ohne Pertussiskomponente kann diese Dosis entfallen.
- d) Siehe Anmerkungen „Postexpositionelle Hepatitis-B-Immunprophylaxe bei Neugeborenen“
- e) Der Meningokokken-Konjugatimpfstoff sollte nicht gleichzeitig mit Pneumokokken-Konjugatimpfstoff oder MMR- und Varziellen-Impfstoff oder MMRV gegeben werden.
- f) Bei Anwendung des Kombinationsimpfstoffes MMRV sind die Angaben des Herstellers zu beachten. Entsprechend den Fachinformationen ist die Gabe einer 2. Dosis gegen Varizellen erforderlich. Zwischen beiden Dosen sollten 4 bis 6 Wochen liegen.

* Abstände zwischen den Impfungen mindestens 4 Wochen; Abstand zwischen vorletzter und letzter Impfung mindestens 6 Monate

** Generelle Impfung gegen Pneumokokken für Säuglinge und Kleinkinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr mit einem Pneumokokken-Konjugatimpfstoff

*** Mindestabstand zwischen den Impfungen 4 Wochen



**Ärztliche Bescheinigung
über ärztliche Beratung gem. § 34 Abs. 10a IfSG
und über erhaltene Schutzimpfungen**
- Vordruck zur Vorlage beim Arzt -

Vorname / Name des Kindes:	
Geburtsdatum:	
Name der sorgeberechtigten Eltern:	
Adresse:	

Eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes gem. § 34 Abs. 10a IfSG ist erfolgt (bitte ankreuzen):

- JA
- NEIN

Hiermit wird bescheinigt, dass das oben genannte Kind die nachfolgend aufgeführten, nach dem Erlass des Hessischen Sozialministeriums vom 09.10.2006 empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat:

Erkrankung	Negativbestätigungsvermerk*
Tetanus (Wundstarrkrampf)	
Diphtherie (Infektion der oberen Atemwege)	
Pertussis (Keuchhusten)	
Haemophilus Influenza Typ b (Mittelohr- und Nasennebenhöhlenentzündung)	
Poliomyelitis (Kinderlähmung)	
Hepatitis B (Infektionskrankheit der Leber)	
Pneumokokken (Lungenentzündung)	
Meningokokken (Hirnhautentzündung)	
Masern, Mumps und Röteln	
Varizellen (Windpocken)	

*Bei nicht enthaltenen Impfungen bitte Vermerk; freie Felder bedeuten Impfung erhalten!



Elternbrief zur Lebensmittelhygieneverordnung

In der Einrichtung gelten unabhängig von der Art der Beschaffung der Verpflegung und unabhängig davon, ob die Lebensmittel in unverändertem, zubereitetem Zustand verzehrt werden, die lebensmittelrechtlichen Vorschriften. Auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmungen ist der Träger verpflichtet, Sie auf folgenden Sachverhalt hinzuweisen und Ihr Einverständnis dazu einzuholen:

Im Rahmen der pädagogischen Arbeit können in der Kindertageseinrichtung in den einzelnen Gruppen Aktivitäten (z.B. Projekte, Kindergeburtstage) durchgeführt werden, an denen mit den Kindern gemeinsam nicht leicht verderbliche Speisen zubereitet und verzehrt werden.

Ebenso ist es möglich, dass Ihr Kind Lebensmittel (z.B. Kuchen, Plätzchen, Obst) zu sich nimmt, das von anderen Kindern von zu Hause mitgebracht wurde.

Wir achten unsererseits auf eine hygienische Zubereitung mitgebrachter Speisen und verwenden keine rohen Eier oder leicht verderbliche Lebensmittel, auch achten wir auf die Einhaltung der Zubereitungs-, Kühl- und Kerntemperaturen.

Für das Mitbringen von Speisen für Kindergeburtstage, Feste o.ä. gelten folgende Regelungen:

- Rohkost und Obst darf noch nicht geschnitten sein (es muss vor Ort zubereitet werden)
- Wurst und Schnittkäse dürfen nur in abgepacktem Zustand mitgebracht werden
- keine Sahne- und Cremetorten
- Brötchen dürfen noch nicht belegt sein
- Pudding darf nicht mit Ei hergestellt werden
- Eis darf nur in Kühltaschen mitgebracht werden
- Salate dürfen nicht mit Mayonnaise oder Salatcreme angemacht werden
- keine Speisen mit rohen Eiern (z.B. Tiramisu)



Elternbrief Seite - 1 -	Mitteilungspflicht der Eltern und sonstiger Sorgeberechtigter gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz					
Sehr geehrte Eltern, das Infektionsschutzgesetz verpflichtet uns, Sie anlässlich der Aufnahme Ihres Kindes in unsere Einrichtung über die folgenden Punkte aufzuklären:						
<p><input type="checkbox"/> Wenn Ihr Kind eine ansteckende Krankheit (s. Tabelle 1) hat, darf es die Einrichtung gemäß § 34 (1) erst wieder besuchen, wenn nach ärztlichem Urteil keine Ansteckungsfähigkeit mehr besteht.</p> <p>Ob ein Attest erforderlich ist oder nicht, können Sie anhand der nachfolgenden Übersicht sehen.</p>						
Wiederzulassung* nach Empfehlungen des RKI 2001						
Attest erforderlich	Attest nicht erforderlich / Wiederzulassung erfolgt nach					
	Intervall nach Krankheitsbeginn	Intervall nach Beginn einer lege artis durchgeföhrten Antibiotikabehandlung	Intervall nach Abklingen bestimmter Symptome			
<ul style="list-style-type: none"> ◆ Wiederholter Kopflausbefall ◆ Skabies (Krätze) ◆ Impetigo (ansteckende Borkenflechte) 	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Hepatitis A <p>7 Tage nach Auftreten des Ikterus oder 14 Tage nach Auftreten der ersten Symptome</p>	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Keuchhusten <p>5 Tage</p>	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Akute Gastroenteritis <p>2 Tage nach Abklingen des dünnflüssigen Durchfalls</p>			
<ul style="list-style-type: none"> ◆ Tuberkulose ◆ Diphtherie 	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Masern <p>5 Tage nach Auftreten des Ausschlags</p>	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Scharlach, ◆ Streptokokken Angina <p>24 Stunden</p>	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Meningitis <p>Nach Abklingen der Symptome</p>			
<ul style="list-style-type: none"> ◆ EHEC ** – Enteritis ◆ Shigellose ◆ Cholera ◆ Typhus ◆ Paratyphus 	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Mumps <p>9 Tage nach Anschwellen der Ohrspeicheldrüse</p>	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Erstmaliger Kopflausbefall <p>Nach medizinischer Kopfwäsche</p>	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Herpes <p>Nach Abklingen der Symptome</p>			
<ul style="list-style-type: none"> ◆ Polio ◆ Pest ◆ VHF (virusbed. hämorrhagisches Fieber) 	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Windpocken <p>7 Tage nach Auftreten der ersten Bläschen</p>	<p>*) unter dem Gesichtspunkt, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist</p> <p>**) Enterohämmorrhagische Escherichia Coli-Bakterien</p>				



- ◆ Bei Vorliegen einer dieser Krankheiten sind Sie nach § 34 (5) verpflichtet, uns unter Angabe der medizinischen Diagnose unverzüglich zu benachrichtigen.
- ◆ Wenn Ihr Kind nach ärztlicher Feststellung bestimmte Krankheitserreger (siehe Tabelle 2) im Körper trägt oder ausscheidet, ohne selbst krank zu sein, müssen Sie uns das laut § 34 (2) bitte ebenfalls mitteilen. Es ist dann vom Gesundheitsamt zu entscheiden, wann das Kind die Einrichtung - möglicherweise unter bestimmten Auflagen - wieder besuchen darf.
- ◆ Auch wenn jemand bei Ihnen zu Hause an einer ansteckenden Krankheit (siehe Tabelle 3) leidet, müssen Sie uns gemäß § 34 (3) umgehend informieren.
- ◆ Eine Missachtung dieser Vorschriften kann mit Verhängung eines Bußgeldes bis zu 50.000,-- DM bzw. 25.000,-- Euro geahndet werden.
Wenn Sie dazu weitere Fragen haben oder sich in Zweifelsfällen nicht sicher sind, sprechen Sie bitte uns, Ihr Gesundheitsamt oder Ihren Arzt an - man wird Ihnen gerne weiterhelfen.

Ihre Krabbelstube Tagträume Bieber



Elternbrief Seite - 2 -	Übersicht Ansteckende Krankheiten und die dabei zu beachtenden Regelungen des IfSG
Tabelle 1	
Ansteckende Krankheiten, bei deren Vorliegen das Kind die Einrichtung so lange nicht besuchen darf, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung nicht zu befürchten ist :	
Cholera Diphtherie Durchfallerkrankung durch EHEC-Bakterien Durchfallerkrankung (ausschließlich bei Kindern vor Vollendung des 6. Lebensjahres) Hämorrhagisches Fieber, viral bedingt Hirnhautentzündung (Meningitis) durch Meningokokken oder Haemophilus-B-Bakterien Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte) Keuchhusten Masern Mumps	Paratyphus Pest Poliomyelitis (Kinderlähmung) Scharlach- und bestimmte Streptokokken-Infektionen Shigellose (Ruhr) Skabies (Krätze) offene Tuberkulose der Lunge Typhus Virushepatitis (infektiöse Gelbsucht) Typ A und E Windpocken Verlausung
Tabelle 2	
Krankheitserreger, bei deren Nachweis in Sekreten der Atemwege (Diphtherie-Bakterien) oder im Stuhl (alle übrigen Bakterien) eine Zustimmung des Gesundheitsamtes für die (Wieder-)Zulassung zur Kindereinrichtung erforderlich ist :	
Cholera-Vibrionen Diphtherie-Bakterien EHEC (enterohämorrhagische Escherichia coli- Bakterien)	Paratyphus-Salmonellen Ruhrerreger (Shigellen) Typhus-Salmonellen
Tabelle 3	
Ansteckende Krankheiten, bei deren Vorliegen in der Wohngemeinschaft das Kind die Einrichtung so lange nicht besuchen darf, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung nicht zu befürchten ist :	
Cholera Diphtherie Durchfallerkrankung durch EHEC-Bakterien (enterohämorrhagische Escherichia coli) Hämorrhagisches Fieber, viral bedingt Hirnhautentzündung (Meningitis) durch Meningokokken oder Haemophilus-B-Bakterien Masern	Mumps Paratyphus Pest Poliomyelitis (Kinderlähmung) Shigellose (Ruhr) offene Tuberkulose der Lunge Typhus Virushepatitis (infektiöse Gelbsucht) Typ A und E



Liebe Eltern!

Das Stadtgesundheitsamt Offenbach hat uns gebeten, dieses Merkblatt an die Eltern zu verteilen, mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Nach den neuen Bestimmungen besteht für die Krabbelstube eine sofortige Meldepflicht laut der Tabelle 1 des Merkblatts genannten Krankheiten beim Stadtgesundheitsamt Offenbach.

Wir möchten Sie bitten, uns umgehend zu informieren, wenn Ihr Kind an einer dieser Krankheiten erkrankt ist und durch ein Attest bescheinigen zu lassen, wenn ein Besuch der Krabbelstube wieder möglich ist.

§ 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz

Ich erkläre hiermit, dass ich gem. § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) belehrt wurde.

Das Merkblatt (Elternbrief) über die „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 Seite 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)“ wurde mir ausgehändigt.

Lebensmittelhygieneverordnung

Ich (wir) habe(n) die Lebensmittelhygienehinweise zur Kenntnis genommen und verpflichte(n) mich (uns) sie einzuhalten. Ich bin (wir sind) damit einverstanden, dass mein (unser) o.g. Kind an der Zubereitung von Mahlzeiten für andere Kinder teilnimmt und Speisen zu sich nehmen darf, die von anderen Kindern zubereitet wurden.

Ich (wir) verpflichte(n) mich (uns), der Einrichtung unverzüglich zu melden, falls mein (unser) Kind an Durchfall, infektiöser Hauterkrankung oder einer anderen infektiösen Erkrankung leidet.

Ort / Datum

Unterschrift eines Personensorgeberechtigten



Elterninformation zum Masernschutzgesetz

14.04.2020

Liebe Eltern,

am 01. März 2020 ist das Masernschutzgesetz in Kraft getreten. Wie Sie vielleicht aus der Berichterstattung der Medien wissen, wirkt sich das Gesetz auf uns als zukünftige Betreuungseinrichtung Ihres Kindes aus. Wir sind nun gesetzlich dazu verpflichtet zu überprüfen, ob Ihr Kind gegen Masern geimpft ist, beziehungsweise ob eine ärztlich bescheinigte Immunität oder Impfunverträglichkeit vorliegt.

Daher bitten wir Sie uns bis zur Aufnahme ihres Kindes folgendes Dokument als Nachweis der Immunität vorzulegen:

- a) Impfausweis, Kinderuntersuchungsheft (U-Heft) oder ärztliche Bescheinigung (kostenpflichtig): nach dem 1. Geburtstag Ihres Kindes. Hier muss mindestens eine Masernimpfung durchgeführt worden sein.
- b) Impfausweis, U-Heft oder ärztliche Bescheinigung (kostenpflichtig): nach dem 2. Geburtstag Ihres Kindes. Hier müssen mindestens zwei Masernimpfungen durchgeführt worden sein.
- c) Ärztliche Bescheinigung einer Immunität: Diese kann vorliegen, wenn das Kind schon einmal an Masern erkrankt war.
- d) Ärztliche Bescheinigung einer Unverträglichkeit gegen das Impfen

Wir vermerken, dass uns das entsprechende Dokument vorgelegen hat. Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden wir keine Kopie des Dokuments anfertigen.

Wichtiger Hinweis zur Meldung an das Gesundheitsamt

Wir müssen dem Gesundheitsamt alle Kinder melden (einschließlich Adresse und Namen der Eltern), die älter als ein Jahr sind und von denen uns keiner der oben genannten Nachweise vorgelegen hat. Das Gesundheitsamt wird die betreffenden Eltern auffordern, in einer bestimmten Frist einen der Nachweise zu erbringen. Kommen Eltern dieser Aufforderung nicht nach, erhält das Kind ein Betreuungsverbot.

Wir können dieses Kind dann nicht in der Einrichtung betreuen.

Viele Grüße

A. Zimberger